

# ADICON Satzung

## 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. "ADICON e.V. Unabhängige Interessenvertretung des selbstständigen hauptberuflichen Ausschließlichsaußendienstes der Continentale Versicherung" ;kurz ADICON e.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen. ( VR 4176).
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Vereinszweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder in allen den Berufsstand als solchen betreffenden Fragen.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten hieraus keine Zuwendungen. Eine Sachkostenerstattung bleibt hiervon unberührt.
- 2.4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein führt als Mitglieder
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
- 3.2. Mitglied des Vereins kann jede<sup>®</sup> selbstständige Ausschließlichkeitsvertreter(in) werden, die/der sich hauptberuflich mit der Vermittlung und Verwaltung von Versicherungen aufgrund eines Agenturvertrages mit der Continentale Versicherung befasst.
- 3.3 Die Mitgliedschaft ist freiwillig und nicht übertragbar.
- 3.4. Wird die Versicherungsververtretung in der Rechtsform einer Personengesellschaft betrieben, so können nur die einzelnen Teilhaber Mitglied werden.
- 3.5. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahmestätigung des Aufnahmeantrages.

## 4.0 Ende der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie muß schriftlich erfolgen und ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
  - c) durch Beendigung des Vertrages als hauptberuflicher Außendienstmitarbeiter der Continentale; bei Vertragsbeendigung infolge Pensionierung wird die Mitgliedschaft fortgeführt.
  - d) durch Ausschluss aufgrund Beschluss
    1. des Vorstandes bei Nichtzahlung des Beitrages trotz schriftlicher Aufforderung.
    2. der Delegiertenversammlung bei einem Verhalten, das die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Für die Wirksamkeit des Beschlusses ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

## 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Jedes Mitglied hat das Recht, den Verein zur Vertretung seiner Interessen im Sinne von 2.1. in Anspruch zu nehmen. Sachverhalte, die sich aus den mit der Continentale geschlossenen Verträgen ergeben, sollten zunächst zwischen Mitglied und Gesellschaft unmittelbar behandelt werden. Sofern Mitglieder den Wunsch haben, daß ADICON sich in die laufenden Gespräche einschaltet, nehmen wir satzungsgemäß Ihre Interessen wahr.
- 5.2. Das Mitglied kann den Verein rechtsverbindlich von Fall zu Fall beauftragen, seine Interessen wahrzunehmen. Die Ergebnisse dieser Auftragsverhandlung sind für das beauftragende Mitglied bindend. Das Mitglied verzichtet im Falle der Auftragsverhandlung auf die Geltendmachung jeglicher Schadensersatzansprüche gegenüber den Auftragnehmern (h.d. Verein) bzw. der Verhandlungskommission ADICON e.V. ( z.B. bei neuen, den gesamten Außendienst betreffenden Vereinbarungen). Das Verhandlungsergebnis muß von der Delegiertenversammlung gebilligt werden.
- 5.3. Die Angehörigen verstorbener Mitglieder sind berechtigt, den Verein in Anspruch zu nehmen. (z.B. in Sachen Ausgleichsanspruch, Vertragsabwicklung, Fortführung ). Ansprechpartner ist der Vorstand über ADICON – Geschäftsstelle
- 5.4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern.
- 5.5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Abwerbung eines durch ein anderes Mitglied oder durch einen sonstigen Vertriebspartner des hauptberuflichen Ausschließlichsaußendienstes der Continentale Versicherung betretenden Versicherungsnehmers zu unterlassen. Insbesondere ist es zu unterlassen, einen solchen Versicherungsnehmer – gleich aus welchem Grunde – zu veranlassen, daß dieser seine künftige Betreuung durch ein ihm abwerbendes oder durch ein sonstiges Mitglied beim Versicherer wünscht.

## 6.0. Mitgliedsbeitrag

- 6.1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Beitrag
- 6.2. Der Beitrag ergibt sich aus der gültigen Beitragsordnung. Diese und die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 6.3. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Beitragsrückerstattung bei Ausscheiden während des Geschäftsjahres.

## 7.0. Gliederung des Vereins

- 7.1. Entsprechend der Gliederung der Regionaldirektionen werden 12 Regionalbereiche (RB) gebildet.
- 7.2. Die Mitglieder der Regionalbereiche wählen ihren RB-Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der RB-Vorsitzende ist für den Regionalbereich verantwortlich.
- 7.3. Der jeweilige Vorsitzende der RB ist zugleich Delegierter (sh. 8.1.)
- 7.4. Der RB- Vorsitzende wird für drei Jahre gewählt.
- 7.5. Die Wahl ist spätestens 90 Tage nach der Mitgliederversammlung durchzuführen. Es ist ein Wahlprotokoll zu führen und umgehend der Geschäftsstelle zuzuleiten. Das Protokoll ist vom Wahlleiter und dem neu gewählten RB-Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 7.6. Wahlberechtigt und wählbar sind die zu dem Regionalbereich gehörenden Mitglieder. Wahlvorschläge müssen unter Angabe der RD- Nummer 30 Tage nach der Mitgliederhauptversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingehen. Alle Kandidaten haben das Recht, sich auf den Regionalbereichstagungen persönlich vorzustellen.
- 7.7. Der Termin für die Wahlveranstaltung ist vom Verantwortlichen rechtzeitig der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Einladung wird mit einer Ladungsfrist von 28 Tagen über die Geschäftsstelle versandt. Eine Briefwahl ist hier zulässig.
- 7.8. Im Regionalbereich werden ggf. bis zu vier Teilbereiche gebildet. Diese sollen Diskussionspodium für alle Regionalmitglieder zwischen den Mitgliederversammlungen oder überregionalen Versammlungen sein. Die Leiter der Teilbereiche sind der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- 7.9. Der RB-Vorsitzende und dessen Stellvertreter führt alle Eingaben, Vorschläge und Anträge der Vereinsmitglieder, wenn erforderlich aufbereitet, dem Vereinsvorstand zu.

## 8.0. Delegiertenversammlung

- 8.1. Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand und 12 Delegierten aus den Regionalbereichen ( je ein Delegierter je Regionalbereich /sh. 7.3.).
- 8.2. Zwischen den Mitgliederversammlungen ist die Delegiertenversammlung das höchste beschlußfähige Organ.
- 8.3. Die Delegiertenversammlung beschließt über Fragen von besonderer Tragweite, sie kommt mindestens

einmal jährlich zusammen.

- 8.4. Darüberhinaus soll die Delegiertenversammlung zur Behandlung aktueller Probleme und zu Informationszwecken vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden
- 8.5. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu zwei Sonderdelegierte zu benennen, die den Delegierten gleichgestellt sind.

## 9.0. Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Beisitzer
- 9.2. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder unter Beteiligung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 9.3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 9.4. Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich und beruft den Geschäftsführer, der an allen Vorstandssitzungen beratend teilnimmt.
- 9.5. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand durch kommissarische Ernennung eines anderen Mitgliedes aus der Delegiertenversammlung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 9.6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmenübertragung ist unzulässig. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden..
- 9.7. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## 10.0. Fachbeiräte

- 10.1. Für die Bereiche
  - a) Krankenversicherung
  - b) Lebensversicherung, Kapitalanlagen, Bausparen
  - c) Sach-, HUK-, Rechtsschutzversicherungen
  - d) Verträge und Altersversorgung
  - e) EDVwerden Fachbeiräte gebildet. Der Fachbeirat setzt sich zusammen aus mindestens einem Mitglied des Vorstandes und mindestens zwei Vereinsmitgliedern. Der Vorstand kann die Zahl der Mitglieder aus Kostengründen begrenzen.
- 10.2. Die Fachbeiräte haben beratende Funktion und sind zur Berichterstattung gegenüber dem Vorstand verpflichtet.

## 11.0. Ausschüsse

- 11.1. Der Vorstand ist berechtigt, im Bedarfsfall für bestimmte Aufgaben, Ausschüsse zu berufen. Die Ausschußmitglieder haben beratende Funktion.

## 12.0. Mitgliederversammlung

- 12.1. Ordentliche Mitgliederversammlung  
Die Mitgliederversammlungen finden alle drei Jahre statt. Es gilt das jeweilige Kalenderjahr. Sämtliche Mitglieder sind hierzu unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- 12.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vorstandmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Wahl des Kassenprüfers
  - d) Änderung der Satzung
  - e) Anträge und Beschwerden
- 12.3. Anträge und Beschwerden müssen dem Vorstand bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung über die Geschäftsstelle eingereicht sein.
- 12.4. Bei allen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit, sofern diese Satzung nicht etwas anders vorschreibt .
- 12.5. Ist eine Beschlußfassung über die Änderung der Satzung vorgesehen, so ist diese den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut mitzuteilen. Werden Änderungsanträge zur Satzung erst nach der Einladung unter Einhaltung der Frist nach (12.3.) gestellt, so sind diese im Wortlaut auf der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.
- 12.6. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitglieder-versammlung kann vom Vorstand oder der Delegiertenversammlung jederzeit beschlossen werden, wenn dies für erforderlich gehalten wird. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten einberufen, wenn mindestens 1/4 aller ordentlichen Mitglieder dies fordert.

## 13.0. Niederschriften

- 13.1. Über alle Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes, der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Wortlaut der Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten muß. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer in der Urschrift zu unterzeichnen. Alle Protokolle sind dem Vorstand und der Delegiertenversammlung umgehend zur Verfügung zu stellen

## 14.0. Vereinsvermögen

- 14.1. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und führt Buch.
- 14.2. Das Vereinsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten.
- 14.3. Kasse und Rechnungsführung des Vereins müssen jährlich zum Ende des 1. Quartals für das abgelaufene Geschäftsjahr in der Geschäftsstelle durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Personen überprüft werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine gleichzeitige Wiederwahl beider Kassenprüfer ist nicht zulässig.
- 14.4. Spenden sind dem Vereinsvermögen zuzuführen.

## 15.0. Satzungsänderungen

- 15.1. Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert werden soll, ist die Zustimmung von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## 16.0. Auflösung des Vereins

- 16.1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 16.2. DerAuflösung müssen mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 16.3. Die Auflösungsversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## 17.0 Wortlaut

Der Wortlaut der vorstehenden Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 8. März 2004 in Fulda beschlossen.